



## Antrag

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Margarete Bause, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Markus Ganserer, Rosi Steinberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Sensible Gebirgsregionen schützen – langfristige Naturzerstörung verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Belange des Natur- und Klimaschutzes bei baulichen Eingriffen und Beeinträchtigungen durch den Skitourismus in den sensiblen (Mittel-)Gebirgsregionen Bayerns in den Vordergrund zu stellen. Hierfür bedarf es der Festschreibung folgender Regelungen über das Bayerische Wassergesetz (BayWG) sowie weiterer Maßnahmen:

1. Anpassung des Art. 35 Abs. 1 BayWG: Entsprechend der Regelung zu privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), wird der Betreiber von Beschneiungsanlagen vor Bau und Inbetriebnahme verpflichtet „als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“;
2. Die verbindliche Verpflichtung der Betreiber von Beschneiungsanlagen, Rückstellungen in angemessener Höhe für den Rückbau der Anlagen und damit zusammenhängender Maßnahmen (inkl. Schneiteiche, Leitungen u.ä.) zu bilden, um die Anlagen vollständig zurückzubauen und den Standort in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen zu können;
3. Grundsätzliche Befristung der Genehmigungen für Beschneiungsanlagen über Art. 35 BayWG;
4. Grundsätzliches Verbot künstlicher Beschneigung in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Kernzonen von Biosphärenreservaten über Art. 35 BayWG;
5. Anpassung des § 35 Abs. 4 BayWG: Generelle Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des Gesetzes über die UVP;

6. Nachkartierung aller Biotopbereiche, in denen Skilifte, Beschneiungsanlagen o.ä. liegen, in fünfjährigem Turnus (durch Anlagenbetreiber);
7. Fortschreibung der 1990 bis 2004 vom Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführten landschaftsökologischen Skipistenuntersuchung mit Fokus auf erosions- und abflussrelevante Schädigungen.

### **Begründung:**

Der Bau von Seilbahn- und Beschneiungsanlagen und damit zusammenhängender Bauten wird von der Staatsregierung mit verschiedenen Förderprogrammen unterstützt. In den letzten neun Jahren wurden aus den verschiedenen Programmen allein für Beschneiungsanlagen über 23 Mio. Euro an Fördermitteln ausgereicht, davon viele in Skigebieten, bei denen die Bergstation gerade mal bei 1.200 Metern liegt. Gerade im Alpenraum wird es in den nächsten Jahren zu einem besonders starken Temperaturanstieg kommen.

Studien gehen davon aus, dass die Temperaturen in den Alpen doppelt so stark steigen (+ 4,5 °C) wie im Bundesdurchschnitt. Viele derzeitige bayerische Skigebiete und die für den Skibetrieb vorhandenen Anlagen werden dadurch in einigen Jahren weder rentabel noch nutzbar sein. Schon bei „einer Erwärmung von + 2 °C [...]“ werden nur noch die Skigebiete in der näheren Umgebung von Oberstdorf, Bayrischzell sowie wenige Skigebiete bei Garmisch-Partenkirchen schneesicher sein – trotz eingesetzter Beschneigung“, zitiert das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz eine Studie des Deutschen Alpenvereins (DAV) von 2013 (vgl. Drs. 17/9996, S. 4f.).

Zudem hat das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz in einem Bericht zu den ökologischen und geologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung in Bayern eingestanden, dass es im Rahmen der baulichen Veränderungen für Seilbahnen und Beschneiungsanlagen zu gravierenden Eingriffen kommt, die Humusschicht, Bodenleben sowie Pflanzen- und Tierwelt auf Jahrzehnte schädigen können (siehe Vorgangsmappe für die Drs. 17/8986).

Laut Staatsregierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung für die Anlageneigentümer bzw. -betreiber, Rückstellungen für den Rückbau von Skiliften und Beschneiungsanlagen sowie sämtlicher damit zusammenhängender Baumaßnahmen zu bilden (vgl. die Antwort vom 20. April 2016 zur Schriftlichen An-

frage betreffend „Weitere Fragen zur Entwicklung und Finanzierung von Schneekanonen und Skiliften“ (Drs. 17/11170).

Für einzelne sogenannte Schneiteiche oder andere bauliche Veränderungen im Rahmen von Beschneigungsanlagen liegen zwar Rückbaupflichten oder andere Auflagen vor (vgl. Drs. 17/9996), jedoch fehlt eine flächendeckende Regelung für alle Anlagenbestandteile und damit zusammenhängender Baumaßnahmen. Bei Windkraftanlagen z.B. ist eine Rückbaupflicht in den Genehmigungsbescheiden nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) obligatorisch.

Die unbefristet erteilten Genehmigungen zur Beschneigung in einem hochsensiblen ökologischen Umfeld wie den Gebirgsregionen der Alpen und bayerischen Mittelgebirgen sind aus Gründen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes nicht vertretbar. So entspricht der Wasserbedarf der Skiindustrie für die

Schneeerzeugung in Bayern 2015 in etwa dem Verbrauch einer mittelgroßen Stadt wie z.B. Passau.

Im bereits erwähnten Bericht des Umweltministeriums (siehe Vorgangsmappe zur Drs. 17/8986) wird zudem auf die auf Skipisten „gravierende Erhöhung der Abfluss- und Erosionsbereitschaft gegenüber natürlichen oder naturnahen Flächen“ und die in der Folge steigende Gefahr von Erdrutschen oder Hangabbrüchen hingewiesen. Darüber hinaus weisen Studien beispielsweise auf die negativen Veränderungen durch künstliche Beschneigung auf die umgebende Vegetation hin. Um bezüglich entstehender Schäden und vegetativer Veränderungen über eine konkrete Datengrundlage zu verfügen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, ist ein wirksames Monitoring notwendig. Auch im Sinne einer Ausrichtung auf den ganzjährigen Tourismus ist eine drastische Eindämmung nachhaltiger Naturschädigungen unabdingbar.